

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Hinweise zu rechnungslegungsrelevanten Vorschriften

9. Die Gemeinde Drehnöw hat entsprechend den landesrechtlichen Regelungen eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 aufgestellt. Nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf ist der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit den Anlagen so rechtzeitig der Gemeindevertretung zuzuleiten, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum nächsten auf den Eröffnungsbilanzstichtag folgenden 30. Juni beschlossen werden kann. Dieser Termin kann regelmäßig nicht eingehalten werden, da neben der Bewertung des Vermögens im doppelischen System auch eine Reihe von Sachverhalten zu erfassen sind, die kameral bisher nicht bewertet wurden.

II. Wesentliche Sachverhalte

10. Der letzte kameral Haushalt der Gemeinde zum 31. Dezember 2010 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 6. Dezember 2011 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Wir haben uns davon überzeugt, dass alle relevanten Sachverhalte ordnungsgemäß in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

Die Gemeinde hat Rücklagen in Überleitung aus der kameralen Rechnung wie folgt gebildet:

Die Gemeinde Drehnöw weist in ihrem letzten kameralen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 eine Rücklage in Höhe von € 592.688,55 aus.

Gemäß § 67 Abs. 7 Satz 2 KomKHV darf die Summe der aus der kameralen allgemeinen Rücklage unter dem Eigenkapital gebildeten Posten die Summe der auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2.3 und 2.4 KomKHV auszuweisenden Mittel nicht übersteigen. Die frei verfügbaren Finanzmittel betragen zum 1. Januar 2011 € 539.473,12 und stellen gemäß Anlage 9 Punkt 5 des Bewertungleitfadens des Landes Brandenburg in seiner Fassung von September 2009 den Höchstbetrag der in der Eröffnungsbilanz bildbaren Rücklagen dar.

Die Abweichung zwischen der kameralen Rücklage und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von € 53.215,43 in der Eröffnungsbilanz, die aufgrund der Umstellung des Rechnungssystemsystems entsteht, hat das Basis-Reinvermögen zum 1. Januar 2011 erhöht.

Kann in den künftigen Jahren der Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen des ordentlichen

0.0637249.001

chen Ergebnisses aus Vorjahren nicht erreicht werden, darf die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 KomHKV für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Eine Verwendung für andere als in § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 KomHKV genannten Zwecke ist nicht zulässig.

11. Die Gemeinde hat unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz erstellt. Für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden wurden zutreffende Bewertungsmethoden genutzt, die - soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren - gemäß § 85 Abs. 2 BbgKVerf zur Anwendung anderer Bewertungsmethoden führten, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

12. Aus den Mitteln der Investitionspauschale hat die Gemeinde Drehnöw einen Betrag von T€ 53 für den Bau eines Gemeindebüros erhalten. Das Gemeindebüro befindet sich im Feuerwehrgebäude und wird daher als ein Vermögensgegenstand in der Bilanz des Amtes Peitz als wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes bilanziert. Die erhaltenen Fördermittel von T€ 53 wurden daher von der Gemeinde dem Amt zur Verfügung gestellt und entsprechend als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Drehnöw erfasst und über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Der dazugehörige Grund und Boden von T€ 1 wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Drehnöw bilanziert.

13. Die Aktivseite wird mit T€ 784 durch das Infrastrukturvermögen (46,9%) sowie mit T€ 539 durch die flüssigen Mittel (32,3%) geprägt. Die Passivseite entspricht der Finanzierungsstruktur des Vermögens durch Basisreinvermögen (T€ 491; 29,4%) und Zuschüsse (Sonderposten) T€ 544 (32,6%). Wesentliche Rückstellungen, die nunmehr im doppelischen System zu erfassen sind, betreffen Verpflichtungen aus den Altersteilzeitverträgen (T€ 76; 4,6%).

0.0637249.001

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

14. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. Mai 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Drehow zum 1. Januar 2011 und die dazugehörigen Anlagen - bestehend aus Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht - unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Brandenburg liegen in der Verantwortung der Amtsdirektorin des Amtes Peitz. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang nach § 85 BgKVerf und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Inventar, der Eröffnungsbilanz, dem Anhang und den übrigen Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Amtsdirektorin des Amtes Peitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde."

0.0637249.001

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

15. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, die **Inventur**, das **Inventar** sowie die nach den Vorschriften des Landes Brandenburg aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 sowie die Anlagen zur Eröffnungsbilanz. Die Anlagen umfassen nach § 85 Abs. 1 BgKVerf den Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Inventar, Inventur, Bewertungshandbuch, sowie Eröffnungsbilanz und Anlagen trägt die Amtsdirektorin des Amtes Peitz. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
16. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung der Eröffnungsbilanz.
17. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten April und Mai 2012 im Gebäude der Amtsverwaltung in Peitz durchgeführt. Abschließende Arbeiten führten wir in unseren Büroräumen in Berlin durch.
18. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der § 85 der BgKVerf sowie §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Amtsdirektorin als gesetzlicher Vertreter der Amtsverwaltung ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.
19. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft und uns durch Gespräche mit der Kämmerin mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gemeinde

0.0637249.001

ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde durchgeführt.

20. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
21. Zur **Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz** der Gemeinde haben wir u.a. Grundbuchauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Unterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31. Dezember 2011 eingeholt. Zur Prüfung der Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2011 Bankbestätigungen zukommen lassen.
22. Von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.
23. Die Amtsdirektorin hat uns in der beruflichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung sowie in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

0.0637249.001

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz

24. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 wurden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
25. Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der kameralen Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften ebenso wie die rechnungslegungsrelevanten kommunalrechtlichen Landesvorschriften eingehalten.
26. Zu den Anlagen der Eröffnungsbilanz zählen gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVVerf der Anhang, die Anlageübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht.
27. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 58 KomHKV Bbg. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.
28. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Buchwerte des Anlagevermögens, die in der Anlagenübersicht enthalten sind, mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 nicht übereinstimmen. Die Abweichung entfällt auf die von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen von € 322,85, die aus systemtechnischen Gründen nur auf den Hauptbuchkonten der Bilanz erfasst werden. Eine Umbuchung in das Anlagenverzeichnis erfolgte im Haushaltsjahr 2011.
- Die Abweichung bei den Sonderposten entfällt mit € 78.820,18 auf die Sonderposten, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zuzuordnen sind und mit € 83.728,93 auf die pauschal aufzulösenden Sonderposten. Aus systemtechnischen Gründen kann die Erfassung nur auf den Hauptbuchkonten der Bilanz erfolgen. Ein Ausweis der Sonderposten im Anlagenverzeichnis ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

29. Die weiteren Anlagen entsprechen den Mustern der landesrechtlichen Vorschrift.

0.0637249.001